

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 30. Juli

1963

**Inhalt:** 1. Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 8./27. März 1963. Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung (6. und 7. Fassung). 2. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 3. Preisausschreiben der Evangelischen Kirche der Union. 4. Richtlinien über die Mitwirkung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls. 5. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. 6. Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung. 7. Erteilung von nebenamtlichem Unterricht an Volksschulen durch hauptamtliche Lehrkräfte. 8. Berichtigung: Kulturkundlicher Unterricht an staatlichen Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen. 9. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Isselhorst und Gütersloh. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Matthäus-Kirchengemeinde in Münster 11. Persönliche und andere Nachrichten.

### Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. Juni 1963  
Nr. 13685/B 9a—01

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 8./27. März 1963

beschlossen. Eine Mitteilung über die von uns durchgeführte Neuberechnung der in Frage kommenden Pfarrgehälter ist den Presbyterien und Vorständen der Gesamtverbände inzwischen zugegangen. Zuschußbedürftige Kirchengemeinden haben entsprechend erhöhte zentrale Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten.

### Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 8./27. März 1963

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

#### Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnung vom 28. August/10. September 1958 (KABL. R. S. 104, KABL. W. S. 79) und 16./23. März 1961 (KABL. R. S. 167, KABL. W. S. 121) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 25 PfBO erhält folgende Fassung:

#### § 25

Die Versorgung umfaßt:

Wartegeld,  
Ruhegehalt,  
Hinterbliebenenversorgung,  
Unfallfürsorge,  
Unterhaltsbeitrag.

#### Nr. 2

§ 28 PfBO erhält folgende Fassung:

#### § 28

(1) Der Ortszuschlag (§ 27 b) richtet sich nach der Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers und nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin richtet sich der Ortszuschlag nach der Ortsklasse A.

Sind nach dem Tode eines Pfarrers oder Pfarrers i. R. mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so richtet sich der Ortszuschlag einheitlich nach der Ortsklasse, die der Versorgung der Pfarrwitwe zugrunde liegt; steht eine solche Versorgung nicht zu, so ist die Ortsklasse maßgebend, die der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom 1. des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom 1. des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (§ 23 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

(3) Die Höhe des Ortszuschlags ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

Nr. 3

(1) § 29 PfBO erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Die Zeit eines für die Ablegung der ersten theologischen Prüfung erforderlichen Studiums an einer Hochschule kann im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestzeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Andere Vorbildungszeiten, die bei der Berufung in das Pfarramt als Ersatz für das vorgeschriebene Studium anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

(3) Die Fußnote zu Absatz 4 erhält folgende Fassung:

\*) s. §§ 119 bis 125, 227 Abs. 5 und 228 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. 1962 S. 271).

Nr. 4

§ 31 PfBO wird am Schluß wie folgt ergänzt:  
Ein Rest der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

Nr. 5

§ 33 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 33

(1) Beim Tode eines Pfarrers erhalten die Witwe und die Kinder des Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie z. Z. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, jedoch nur bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Pfarrers im Warte- oder Ruhestand sowie bei einem ehemaligen Pfarrer, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe im voraus gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

(5) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

Nr. 6

Hinter § 38 PfBO wird als § 38 a eingefügt:

§ 38 a

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 34 und 36 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

Nr. 7

Die Fußnote zu § 39 PfBO erhält folgende Fassung:

\*) §§ 131 bis 142 LBG.

Nr. 8

Die Fußnote zu § 41 Abs. 3 PfBO erhält folgende Fassung:

\*\*) §§ 143 bis 161 LBG.

Nr. 9

§ 47 Abs. 2 PfBO erhält folgende Fassung:

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand und für Witwen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

Nr. 10

§ 48 Abs. 2 Nr. 3 PfBO erhält folgende Fassung:

3. für Witwen (Abs. 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

Nr. 11

§ 54 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 54

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.

(2) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so wird das Waisengeld für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.

(3) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzig-

sten Lebensjahres oder während der Dauer des Bezugs von Waisengeld nach Absatz 2 Satz 2 oder § 76 eingetreten ist; über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise kein eigenes Einkommen von mehr als dem Zweieinhalbfachen des Kinderzuschlags monatlich hat; übersteigt das eigene Einkommen diesen Betrag, so wird das Waisengeld um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Nr. 12

§ 55 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 55

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Ist bei Anwendung des § 47 Abs. 1, des § 48 Abs. 1 Nr. 2 und des § 56 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. In den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 wird der Witwenabfindung der Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt, aus denen das Witwengeld berechnet ist. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf das Witwengeld nach § 56 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs liegt, in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Nr. 13

§ 56 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 56

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes widerrieflich gewährt werden. Ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruch ist anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

Nr. 14

Hinter § 63 PfBO wird als § 63 a eingefügt:

§ 63 a

Wird ein Pfarrer körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der dem Pfarrer oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) oder den Versorgungsträger (Landeskirche) abzutreten, als diese

1) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen, oder

2) infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet sind. Die Abtretung des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Pfarrers oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

Nr. 15

§ 74 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 74

(1) Die Bezüge der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. Dezember 1960 eingetreten ist, werden, soweit diese Versorgungsberechtigten nicht als Hinterbliebene von Altversorgungsberechtigten nach § 75 zu behandeln sind, mit Wirkung vom 1. Juni 1962 auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Pfarrer bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach der PfBO besoldet gewesen wäre.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Pfarrer, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum 31. März 1957 eingetreten ist, wird nach den §§ 6 bis 12 neu festgesetzt.

Nr. 16

§ 75 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 75

(1) Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. April 1938 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 31. März 1938 aus dem Pfarramt ausgeschiedenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Pfarrers Versorgung beziehen, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbetrag des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht um

- a) 71 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt war,
- b) 86 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe war,
- c) 81 vom Hundert in den übrigen Fällen.

(2) Das nach Abs. 1 errechnete Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltstfähigen Zulagen) wird mit Wirkung vom 1. April 1960 um 7 vom Hundert, der sich danach ergebende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1961 um 8 vom Hundert und der danach ermittelte Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1962 um 5 vom Hundert erhöht. Der zuletzt errechnete Betrag ist das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebende Grundgehalt. Zu diesem Grundgehalt wird mit Wirkung vom 1. Juli 1962 ein Zuschlag nach Abschnitt V der Anlage gewährt.

(3) Der Ortszuschlag ist nach § 28 anzusetzen.

(4) Bei der Festsetzung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit wird die Kriegerzeit nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften\*) berücksichtigt.

Nr. 17

§ 76 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 76

Das Waisengeld nach § 54 Abs. 2 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

Nr. 18

Die Anlage zur PfBO (5. Fassung — gültig vom 1. Januar 1961 an) wird durch die dieser Notverordnung beigelegte Anlage (6. Fassung — gültig vom 1. bis 30. Juni 1962) ersetzt.

Nr. 19

Die Anlage zur PfBO (6. Fassung — gültig vom 1. bis 30. Juni 1962) wird durch die dieser Notverordnung beigelegte Anlage (7. Fassung — gültig vom 1. Juli 1962 an) ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

- a) Artikel I, Nr. 1—18 mit Wirkung vom 1. Juni 1962
- b) Artikel I, Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Juli 1962.

Bielefeld, den 27. März 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm Dr. Steckelman

Düsseldorf, den 8. März 1963

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

D. Schlingensiepen Dr. Pabst

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung  
(6. Fassung — gültig vom 1. bis 30. Juni 1962)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	
1. Dienstaltersstufe	878,26 DM
2. Dienstaltersstufe	918,71 DM
3. Dienstaltersstufe	959,16 DM
4. Dienstaltersstufe	999,61 DM
5. Dienstaltersstufe	1.040,06 DM
6. Dienstaltersstufe	1.080,51 DM
7. Dienstaltersstufe	1.120,96 DM
8. Dienstaltersstufe	1.161,41 DM
9. Dienstaltersstufe	1.288,46 DM
10. Dienstaltersstufe	1.334,68 DM
11. Dienstaltersstufe	1.380,90 DM
12. Dienstaltersstufe	1.427,12 DM
13. Dienstaltersstufe	1.473,34 DM

\*) s. § 227 Abs. 5 LBG.

- II. Zulage zum Grundgehalt (§§ 3, 27 und 74)  
Die Grundgehaltszulage der Superintendenten beträgt monatlich 50,— DM
- III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20 bis 24 und 40)  
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30,— DM  
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,— DM  
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an 40,— DM
- IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)  
Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

Ortsklasse

	S	A	B
ohne Kinder	192,— DM	163,— DM	134,— DM
mit einem Kind	213,— DM	183,— DM	152,— DM
mit zwei Kindern	240,— DM	208,— DM	174,— DM
mit drei Kindern	267,— DM	233,— DM	196,— DM
mit vier Kindern	294,— DM	258,— DM	218,— DM
mit fünf Kindern	321,— DM	283,— DM	240,— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind

in Ortsklasse S	um je 35,— DM
in Ortsklasse A	um je 33,— DM
in Ortsklasse B	um je 29,— DM

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung  
(7. Fassung — gültig vom 1. Juli 1962 an)**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

1. Dienstaltersstufe	931,— DM
2. Dienstaltersstufe	973,90 DM
3. Dienstaltersstufe	1.016,80 DM
4. Dienstaltersstufe	1.059,70 DM
5. Dienstaltersstufe	1.102,60 DM
6. Dienstaltersstufe	1.145,50 DM
7. Dienstaltersstufe	1.188,40 DM
8. Dienstaltersstufe	1.231,30 DM
9. Dienstaltersstufe	1.365,90 DM
10. Dienstaltersstufe	1.414,90 DM
11. Dienstaltersstufe	1.463,90 DM
12. Dienstaltersstufe	1.512,90 DM
13. Dienstaltersstufe	1.561,90 DM

- II. Zulage zum Grundgehalt (§§ 3, 27 und 74)  
Die Grundgehaltszulage der Superintendenten beträgt monatlich 53,— DM
- III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20 bis 24 und 40)  
Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 30,— DM  
für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,— DM  
für Kinder vom vollendeten 14. Lebensjahr an 40,— DM
- IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)  
Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

	Ortsklasse		
	S	A	B
ohne Kinder	192,— DM	163,— DM	134,— DM
mit einem Kind	213,— DM	183,— DM	152,— DM
mit zwei Kindern	240,— DM	208,— DM	174,— DM
mit drei Kindern	267,— DM	233,— DM	196,— DM
mit vier Kindern	294,— DM	258,— DM	218,— DM
mit fünf Kindern	321,— DM	283,— DM	240,— DM

Bei mehr als fünf Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind

in Ortsklasse S	um je 35,— DM
in Ortsklasse A	um je 33,— DM
in Ortsklasse B	um je 29,— DM

#### V. Zuschlag für Altversorgungsberechtigte (§ 75 Abs. 2 letzter Satz)

Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten maßgebende Grundgehalt (§ 75 Abs. 2) wird um 6 v. H. erhöht.

### Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 8. Juli 1963  
Nr. 14349/B 9—01

Die Bundesregierung hat durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 24. April 1963 (BGBl. II Seite 293) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1963 an wie folgt ergänzt und geändert.

Die sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebenden neuen Höchstsätze für die

Versteuerung der Dienstwohnungen der Pfarrer, der festangestellten Vikarinnen und der Prediger (vgl. unsere Rundverfügung vom 24. März 1961 Aktz. 6391/B 9 a — 17) sind vom 1. Januar 1963 an für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 1. März 1958 — KAbI. 1958 Seite 25). Nicht festgestellten Vikarinnen und Hilfspredigern, denen mangels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist ggf. der höhere Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

### Westfalen

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher	Ortsklasse neu	Ort	Kreis	Ortsklasse bisher	Ortsklasse neu
Afferde	Unna	B	A	Lengerich	Tecklenburg	B	A
Altahlen	Beckum	B z.T.A	A	Neunkirchen	Siegen	B	A
Altschermbeck	Recklinghausen	B	A	Nordkirchen	Lüdinghausen		
Avenwedde	Wiedenbrück	B	A	nur Landesfinanz-			
Babenhäusen	Bielefeld	B	A	schule NRW		B	A
Berge	Ennepe-Ruhr	B	A	Oberaden	Unna	A	S
Borgentreich	Warburg	B z.T.A	A	Obernetphen	Siegen	B	A
Borghorst	Steinfurt	B	A	Olpe, Stadt*)	Olpe	unverändert	A
Brakel	Höxter	B	A	Olsberg	Brilon	B	A
Bredenscheid-Stüter	Ennepe-Ruhr	B	A	Opherdicke	Unna		
Dreierwalde	Tecklenburg	B z.T.A	A	nur Anlagen der			
Eichen	Siegen	B	A	Bundeswehr		B	A
Ennigloh	Herford	B z.T.A	A	Senne II	Bielefeld	A	S
Esborn	Ennepe-Ruhr	B	A	Silschede	Ennepe-Ruhr	B	A
Flaesheim	Recklinghausen	B	A	Spexard	Wiedenbrück	B	A
Freckenhorst-Stadt	Warendorf	B	A	Steinhagen	Halle	B	A
Geseke	Lippstadt	B	A	Stockum	Lüdinghausen	B	A
Großdornberg	Bielefeld	B	A	Sümmern	Iserlohn	B	A
Heeren-Werve	Unna			Telgte, Kirchspiel	Münster		
nur Anlagen der				nur Anlagen der			
Bundeswehr		A	S	Bundeswehr		A	S
Hengsen	Unna	B	A	Trupbach	Siegen	B	A
Heepen	Bielefeld	A	S	Uelzen	Unna	B	A
Herbern	Lüdinghausen	B	A	Weidenau (Sieg)	Siegen	A	S
Hilchenbach	Siegen	B	A	Werne a. d. Lippe	Lüdinghausen	A	S
Hoberge-Uerentrup	Bielefeld	B	A	Winterberg	Brilon	B	A
Hörstel	Tecklenburg	B z.T.A	A	Wulfen	Recklinghausen	B	A
Hopsten	Tecklenburg	B z.T.A	A				
Krechting	Borken	B	A				

\*) Klarstellung durch Zusatz „Stadt“.

## Preisausschreiben der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. Juni 1963  
Nr. 14281/C 2 — 08

Anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union am 21. März 1963 zwei Preisarbeiten ausgeschrieben.

Die Themen der Preisaufgaben lauten:

1. Der Pietismus als Frage an die Gegenwart
2. Der Beitrag des Halleschen Pietismus zur Entwicklung der exegetischen Wissenschaft.

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift einzureichen. Sie sind verschlossen und mit einem Kennwort versehen der Evangelischen Kirche der Union in Berlin C 2, Bischofstraße 6/8, bis spätestens zum 1. Mai 1964 einzusenden. Der Name des Verfassers darf aus dem Manuskript nicht ersichtlich sein. Mit-einzureichen ist ein verschlossener, dasselbe Kennwort tragender Umschlag, in dem Name und Adresse des Verfassers enthalten sind.

Für jedes Thema wird je ein

1. Preis in Höhe von 1.000,— DM und ein
  2. Preis in Höhe von 500,— DM
- ausgesetzt.

Die Prüfung der Arbeiten und die Preisverteilung erfolgen durch einen Ausschuß, der von der Evangelischen Kirche der Union bestellt wird. Seine Entscheidung ist endgültig.

### Richtlinien über die Mitwirkung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. Juni 1963  
Nr. 14710/C 8 — 06

In der letzten Zeit ist oft die Frage gestellt worden, in welcher Weise Nichtordinierte an der Austeilung des Heiligen Abendmahls beteiligt werden können. Die Kirchenleitung gibt dafür die nachstehenden Richtlinien bekannt:

Artikel 171 der Kirchenordnung sieht vor, daß da, wo ordinierte Diener am Wort für die Verwaltung der Sakramente nicht zur Verfügung stehen, nichtordinierte Amtsträger der Kirche durch den Superintendenten mit diesem Dienst beauftragt werden sollen. Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, so ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen. Bei drohender Lebensgefahr darf jedes zum Heiligen Abendmahl zugelassene Gemeindeglied das Heilige Abendmahl reichen.

Für den besonderen Fall, daß, auch wenn ein Pfarrer in der Gemeinde vorhanden ist, die Mit-

hilfe bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls aus besonderen Gründen erwünscht erscheint, können auch andere Gemeindeglieder unter Beachtung der folgenden Richtlinien hinzugezogen werden:

1. Überall dort, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, sollte bei einer größeren Zahl von Abendmahlsgästen die Austeilung des Heiligen Abendmahls nach Möglichkeit von denselben gemeinsam vorgenommen werden. Der assistierende Pastor sollte neben der Mitwirkung bei der Spendung auch andere Stücke des Gottesdienstes übernehmen.
2. Wo nur ein Pastor in der Gemeinde amtiert, können bei einer größeren Zahl von Kommunikanten am Heiligen Abendmahl Gemeindeglieder zur Austeilung herangezogen werden. Außer der Mitwirkung bei der Austeilung des Sakraments sollten ihnen dann auch andere Stücke des Gottesdienstes (z. B. Schriftlesungen und Abkündigungen) übertragen werden. Ein Talar wird von ihnen nicht getragen.
3. Für die Beteiligung Nichtordinierter bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls gilt im einzelnen die folgende Ordnung:
  - a) Stehen in Gemeinden, in welchen nur ein Pastor tätig ist, für einmalige größere Abendmahlsfeiern andere ordinierte Amtsträger nicht zur Verfügung, so kann der Superintendent auf Antrag des Presbyteriums geeignet erscheinende Gemeindeglieder (Presbyter, Vikare, Lehrer mit Vokation, Katecheten oder andere) mit der Hilfe bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls beauftragen.
  - b) Soll die Beauftragung für längere Zeit erfolgen, so ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen. Diese hat zur Voraussetzung, daß die in Aussicht genommenen Helfer für die Austeilung des Heiligen Abendmahls eine hinreichende Zurüstung erfahren haben. Erforderlichenfalls veranstaltet das Landeskirchenamt entsprechende Rüstzeiten.
  - c) Die Beauftragung wird im öffentlichen Gottesdienst bekanntgegeben. Sie ist widerruflich.
4. Die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls ist ein geistlicher Dienst, der auf seiten der Beteiligten ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein voraussetzt. Sie kann daher im allgemeinen nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche die Voraussetzungen des Artikel 36/1 der Kirchenordnung für die Bekleidung des Presbyteramtes erfüllen.

Indem durch die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls die Vielfalt der in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Dienste sichtbar in Erscheinung tritt, kann sich auch diese Mitarbeit zur Erbauung und Belebung der Gemeinde auswirken.

## Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. Juni 1963  
Nr. 14819/B 13—13

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 30. 10. 1962 (KABl. S. 136) geben wir nachstehenden ergänzenden Erlaß des Herrn Kultusministers vom 31. 1. 1963 bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird Abschnitt I. B. Buchstabe c) Nr. 5 meines Runderlasses vom 1. September 1962 (Abl. KM. NW. S. 186) neu gefaßt:

	Verg.Gr.d.BAT
„5. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	III der, soweit es günstiger ist, Vergütung nach Abschnitt I A Buchstabe e) Nr. 2 und 3“.

Die Unterrichtstätigkeit als Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an höheren Schulen ist in diesem Zusammenhang mit einer Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen gleichzubewerten.“

## Nebentätigkeit der Lehrer in der Erwachsenenbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 6. 1963  
Nr. 14822/c 17—12

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers geben wir bekannt:

RdERL. d. Kultusministers v. 28. 2. 1963  
Z B/2 — 22/15 — 50/63 —

„Bezug: Mein Erlaß vom 3. 10. 1956 — Z 2/1 — 22/15 — 590/56 — II E 3 — an die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und an den Regierungspräsidenten Detmold — Verwaltung d. früh. lipp. höheren Schulen.

Da die nebenamtliche Tätigkeit in der Erwachsenenbildung auch für die Arbeit des Lehrers an seiner eigenen Schule förderlich ist, begrüße ich es, daß eine beachtliche Zahl von Lehrern nebenamtlich in der Erwachsenenbildung mitarbeitet. Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 68 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) ist daher unter Berücksichtigung der örtlichen schulischen Verhältnisse entgegenkommen zu zeigen (vgl. meinen Runderlaß vom 22. 12. 1950 — Abl. d. KM. NW. 1951 S. 13). Die Schulaufsichtsbehörden müssen jedoch darüber wachen, daß die Tätigkeit der Lehrer in ihrem Hauptamt keinen Schaden erleidet. Etwa notwendige Entlastungen im Hauptamt sind von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall zu regeln. Die Festlegung auf eine be-

stimmte Wochenstundenzahl, die nicht überschritten werden darf, erscheint nicht erforderlich und auch nicht wünschenswert.

Mein Runderlaß vom 3. 10. 1956 — Z 2/1 — 22/15 — 590/56 II E 3 — n. v. — wird hiermit aufgehoben. An die Schulaufsichtsbehörden.“

Dieser Erlaß ist im Abl. d. KM. NW. 1963 S. 37 veröffentlicht.

## Erteilung von nebenamtlichem Unterricht an Volksschulen durch hauptamtliche Lehrkräfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 7. 1963  
Nr. 14821/C 9—26

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Kultusministers vom 16. 11. 1962 — Z B 2 — 22/10 — 1357/62 — geben wir bekannt:

„Die Landesregierung hat beschlossen, daß vollbeschäftigte hauptamtliche Lehrkräfte an Volksschulen zur Behebung des Lehrermangels zusätzlich an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform nebenamtlich gegen Vergütung beschäftigt werden können. Dasselbe gilt nach § 11 BAT für die im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigten Lehrkräfte.

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung wird folgendes bestimmt:

1. Vollbeschäftigten hauptamtlichen Lehrern, die die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden haben, darf die Genehmigung erteilt werden, bis zu fünf Unterrichtsstunden wöchentlich an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform Unterricht im Nebenamt zu erteilen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nicht eintritt.

Als volle Beschäftigung ist die Verwendung mit der Pflichtstundenzahl anzusehen, die sich aus den Rechtsverordnungen zu § 7 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) und den Erlassen über die Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ergibt.

2. Die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 272) zur Übernahme nebenamtlichen Unterrichts wird gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung betr. Übertragung der Befugnis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums vom 3. Februar 1959 (GV. NW. S. 19) von den Schulämtern unter Beachtung des § 68 Abs. 2 Satz 2 LBG erteilt.

3. Vertretungsstunden, z. B. bei Erkrankungen und Beurlaubungen, sind wie bisher im Rahmen des Hauptamtes ohne besondere Vergütung zu leisten.

4. Die Vergütungssätze für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an Volksschulen werden durch besonderen Erlaß neu festgesetzt. Die Verrechnung der Vergütung erfolgt — wie bisher — für nebenamtlichen Unterricht bei Titel 112.

Wegen des Stellenbeitrages für bruchteilmäßig in Anspruch genommene Lehrerstellen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 31. 10. 1961 (ABl. KM. NW. S. 206).

Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1965. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden hiervon abweichende Erlasse aufgehoben.

Für die Lehrkräfte anderer Schulformen ergeht ein besonderer Erlaß.“

Runderlaß d. Kultusministers vom 28. 1. 1963  
Z B 2 — 22/10 — 132/63

„Bezug: RdErl. v. 16. 11. 1962 — Z B 2 — 22/10 — 1357/63 (ABl. KM. NW. S. 240) —

Die Landesregierung hat beschlossen, die zur Behebung des Lehrermangels für den Bereich der Volksschulen gebilligte Nebentätigkeit vollbeschäftigter hauptamtlicher Lehrkräfte an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform gegen Vergütung auch für die übrigen Schulformen zuzulassen. Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung bestimme ich, daß die Nummern 1, 3 und 4 meines Runderlasses vom 16. November 1962 (ABl. KM. NW. S. 240) auch auf Lehrer anderer Schulformen anzuwenden sind. Die Genehmigung nach § 68 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist unter Beachtung des § 68 Abs. 2 LBG zu erteilen.

Diese Regelung gilt bis zum 31. März 1965. Bis zum gleichen Zeitpunkt werden hiervon abweichende Erlasse aufgehoben.“

#### Berichtigung:

### Kulturkundlicher Unterricht an staatlichen Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. Juli 1963  
Nr. 8918 II/C 9—08 a

Beim Abdruck unserer Rundverfügung vom 29. 3. 1963 Nr. 30034/C 9—08 a im Kirchlichen Amtsblatt 1963 S. 67 ist ein Versehen unterlaufen.

Die Überschrift muß wie hier oben angegeben lauten.

### Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelischen der Kirchengemeinde Isselhorst, die in den Gebietsstücken der Gemarkung Gütersloh

- a) Flur 18, Flurstück 14
- b) Flur 18, Flurstück 13
- c) Flur 17, Flurstück 32

wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh umpfarrt. Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Gütersloh.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 26. März 1963

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 16150/A 5—05 b (Isselhorst)

Die durch Urkunde vom 26. März 1963 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt Bielefeld — vollzogene Umpfarrung der Evangelischen der Kirchengemeinde Isselhorst, die in den vorbezeichneten Gebietsstücken wohnen, in die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 20. Juni 1963

### Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Unterschrift

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1963

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) N i e m a n n

Az.: 13228/Münster-Matthäus 1 (2)

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Zu besetzen sind:

die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises H a m m mit dem Dienstsitz in Hamm. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm zu richten;

die neu errichtete 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises S i e g e n. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen zu erteilen. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten. Im Kirchenkreis Siegen ist vorherrschend der Heidelberger Katechismus im Gebrauch.

die durch Ausscheiden des Pfarrers Ries aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. September 1963 frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Friedrich Meier in den Ruhestand erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dietrich Schüttler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsselndorf-Benrath erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers lic. Hilmar Rocke in den Ruhestand frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Wolfgang Gerlach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt, erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Synodalassessor in Lüdinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der St. Petri-Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Hans Frommhold, bisher in Lübeck, zum Pfarrer der Neustädter Marien-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Dr. Ernst Verwiebe;

Pfarrer Joachim Stäbener in Gohfeld zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Paul Schwarzenau, der nach Dortmund zum Pfarrer der vereinigten Kirchenkreise Dortmund berufen worden ist;

Pastor Wilhelm Otte zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schalk, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Walter Brocke zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Alfred Burkardt zum Pfarrer des Kirchenkreises Wittgenstein in die neu errichtete Pfarrstelle;

Hilfsprediger Gerhard Hahne zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Erich Schulte, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Karl Ludwig Höpker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hervest (2. Pfarrstelle) Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des Pfarrers Lüking, der in die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest berufen worden ist;

Hilfsprediger Dieter Kratzenstein zum Pfarrer der Bartholomäus-Kirchengemeinde in Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Horst Matzke zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Hamburgische Kirche berufenen Pfarrers Mohn;

Hilfsprediger Peter Mißfeldt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Jugendarbeit des Weltrates der Kirchen in Genf berufenen Pfarrers Gorzewski;

Hilfsprediger Karl-Johann Rese zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete 12. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Heinz Röbling zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Joachim Ziemann in Altena zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete 7. Pfarrstelle;

Vikarin Ilse Tornscheidt in die neu errichtete Vikarinnenstelle der Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Paderborn;

Jugendwart Fritz Harms zum Prediger des Kirchenkreises Gütersloh.

#### **Stellenangebot**

Die nebenberufliche Organisten- und Chorleiterstelle an der Ev. Kirchengemeinde Hombruch, Dortmund-Hombruch, ist baldigst neu zu besetzen.

Das 33 Register umfassende Werk mit elektro-pneumatischer Traktur und 3 Manualen erfordert geeignete Bewerber mit C- oder B-Prüfung. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der geltenden Tarife. Bewerbungen sind zu richten an das Ev. Gemeindeamt, Dortmund-Hombruch, Harkortstr. 55.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13 / 65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.